

Dem Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen unterliegen nicht

- a) Steuerpflichtige, bei denen für 1929 Familienermäßigungen nach § 52 EinkStG. berücksichtigt worden sind. Ledige Männer unterliegen jedoch dem Zuschlag auch dann, wenn sie für uneheliche Kinder Familienermäßigungen erhalten;
- b) verwitwete und geschiedene Personen, aus deren Ehe Kinder hervorgegangen sind, auch wenn diese Kinder nicht mehr leben;
- c) Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau, ihrer bedürftigen Eltern oder eines bedürftigen Elternteiles zusammen mindestens 10 v. H. ihres Einkommens tatsächlich aufwenden. Dabei ist Voraussetzung, daß die Aufwendungen bereits seit 12 Monaten in mindestens dieser Höhe gemacht worden sind und ferner, daß die Einkommensteuer dieserhalb bereits auf Grund eines vor dem 1. VII. 1930 gestellten Antrages ermäßigt worden bzw. daß der Steuerpflichtige vom Zuschlag zur Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer befreit worden ist.

Der Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen besteht je nach Art und Höhe des Einkommens (nach Abzug der Werbungskosten und Sonderleistungen, aber vor Abzug des steuerfreien Einkommensanteiles):

1. in der Wiederhinzurechnung des auf Grund der Änderungen des Einkommensteuergesetzes in den Jahren 1927/28 in Anpassung an die Vergünstigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn auch den veranlagten Steuerpflichtigen zugestandenen Abschlags;
2. in einem Zuschlag von 10 v. H. zur Einkommensteuer.

Hiernach berechnet sich der Zuschlag für die einzelnen Gruppen der Einkommensteuerpflichtigen wie folgt:

- a) bei Steuerpflichtigen, die nach einem Einkommen von mehr als 2160 Reichsmark veranlagt worden sind, ist als Zuschlag nur der vorgenommene Abschlag hinzuzurechnen;
- b) bei Steuerpflichtigen, die nach einem Einkommen von mehr als 2160 Reichsmark, aber nicht mehr als 8000 Reichsmark veranlagt worden sind, besteht der Zuschlag
 1. in der Wiederhinzurechnung des Abschlags von 36 Reichsmark im Jahre und
 2. in einem 10%igen Zuschlag zur Einkommensteuer, die sich nach Wiederhinzurechnung des Abschlags ergibt;
- c) bei Steuerpflichtigen, die nach einem Einkommen von mehr als 8000, aber nicht mehr als 15 000 Reichsmark veranlagt worden sind, wenn es sich um Nichtlohnsteuerpflichtige handelt
 - a) in der Wiederhinzurechnung des Abschlags von 36 Reichsmark im Jahre,
 - b) in einem 10%igen Zuschlag zur Einkommensteuer, der Abschlag ist wieder hinzuzurechnen;
- d) bei allen Lohnsteuerpflichtigen, die nach einem Einkommen von mehr als 15 000 Reichsmark veranlagt worden sind, beträgt der Zuschlag 10 v. H. der für 1929 festgesetzten Steuerschuld, gekürzt um den auf diese Steuerschuld angerechneten Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Der sich nach vorstehender Bestimmung ergebende Zuschlag wird nur in Höhe von 60 v. H. erhoben. Das Reichsfinanzministerium hat hierzu eine Tabelle herausgegeben, die den Durchführungsbestimmungen über einmalige außerordentliche Zuschläge zur veranlagten Einkommensteuer im Rechnungsjahre 1930 und über eine Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder vom 31. VII. 1930 (VZ. DB.) beigegeben ist.

III. Zuschlag zur Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer.

(Gültig vom 1. September 1930 bis 31. März 1931.)

Hierüber ist den Betrieben ein Merkblatt zugestellt worden, in welchem die Bestimmungen der Notverordnung nebst den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen über den Zu-

schlag zur Lohnsteuer der ledigen Arbeitnehmer (VZ. DB.) vom 30. Juli 1930 verarbeitet worden sind. Hiernach gelten als ledig alle einkommensteuerpflichtigen Personen, die nicht verheiratet sind, sowie verwitwete oder geschiedene Personen, vorausgesetzt, daß aus ihrer Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind.

Vom Ledigenzuschlag sind befreit:

1. unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen zustehen, z. B. Mütter von unehelichen Kindern, nicht aber Väter derselben, ferner Personen, denen für Adoptiv- und Pflegekinder Ermäßigungen zustehen;
2. Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau, ihrer bedürftigen Eltern oder eines bedürftigen Elternteiles seit einem Jahre mindestens 10 v. H. ihres Einkommens aufwenden und denen deshalb auf Grund eines vor dem 1. Juli 1930 gestellten Antrages die Einkommen- bzw. Lohnsteuer ermäßigt worden ist.

Der Ledigenzuschlag besteht

- a) in dem Wegfall des auf Grund der Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1927/28 eingeführten Abschlags von 25 v. H. der Lohnsteuer, d. h. die Lohnsteuer wird, wie bisher, von dem um den steuerfreien Lohnbetrag gekürzten Arbeitslohn mit 10 v. H. berechnet, der Abschlag von 25 v. H. (höchstens jedoch 3.— Mk. monatlich) bei den Lohnzahlungen für die Zeit vom 1. September 1930 bis 31. März 1931 nicht vorgenommen;
- b) ferner wird bei den ledigen Arbeitnehmern, deren abgerundeter Arbeitslohn 220 Reichsmark monatlich bzw. 54 Reichsmark wöchentlich übersteigt, zu der ohne Berücksichtigung des Abschlags von a) sich ergebenden Lohnsteuer noch ein Zuschlag von 10 v. H. erhoben.

Bei einmaligen Einnahmen ist der Ledigenzuschlag von den in der Zeit vom 1. September 1930 bis 31. März 1931 tatsächlich ausgezahlten Beträgen zu berechnen, ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt werden. Der Zuschlag beträgt in diesem Falle 1 v. H. von 60 v. H. der einmaligen Einnahmen.

Der Arbeitgeber hat grundsätzlich bei allen Arbeitnehmern, auf deren Steuerkarte weder eine Frauenermäßigung noch Kinderermäßigungen vorgesehen sind, den Ledigenzuschlag einzubehalten. Ausnahmen gelten z. B. für die Ehefrau einer einkommensteuerpflichtigen Person, die die Tatsache der Verheiratung durch eine amtliche Urkunde nachweist, sowie für einige weitere in § 7 DB. aufgeführten Fälle. Für die Einbehaltung der Beträge haften Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der gleichen Weise wie für den sonstigen Steuerabzug vom Arbeitslohn.

IV. Reichshilfe der Mitglieder des Aufsichtsrates.

Die Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder wird von allen Mitgliedern des Aufsichtsrates (Verwaltungsrates) von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und sonstigen Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts erhoben. Der Reichshilfe unterliegen Vergütungen (Tantiemen) oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen der vorbenannten Personen, die diese während eines im Kalenderjahr 1929 endenden Geschäftsjahres bezogen haben. Von diesen Bezügen dürfen Werbungskosten oder andere Ausgaben nicht gekürzt werden.

Die Reichshilfe beträgt 2% v. H. von 60 v. H., d. h. 1,5 v. H. der vorbenannten Bezüge.

Gegen die Festsetzung der Zuschläge zur Einkommensteuer und der Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder ist das Berufungsverfahren gemäß § 218 der Reichsabgabenordnung gegeben, d. h. Einspruch (Finanzamt), Berufung (Finanzgericht), Rechtsbeschwerde (Reichsfinanzhof).

Der Gesamtbetrag an Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Reichshilfe der Aufsichtsratsmitglieder ist, und zwar je zur Hälfte, am 10. Oktober 1930 und am 10. Januar 1931 zu entrichten.